

Beglaubigte Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



EINGEGANGEN
08. Sep. 2016

Az.: 8 LA 47/16
5 A 78/14

FA: 10.10.16
not ast

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

Klägerin und
Zulassungsantragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen, - S-140/13 auf/S -

g e g e n

den Landkreis Emsland,
vertreten durch den Landrat,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen, - 3092-76/14 -

Beklagten und
Zulassungsantragsgegner,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis
- Antrag auf Zulassung der Berufung und Bewilligung
von Prozesskostenhilfe -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 8. Senat - am 6. September 2016
beschlossen:

Auf den Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - Einzelrichterin der 5. Kammer - vom 8. Februar 2016 zugelassen.

Der Klägerin wird für das Berufungszulassungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Jan Sürig aus Bremen zur Vertretung zu den Bedingungen eines in Niedersachsen ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

G r ü n d e

Der auch auf § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, hat Erfolg. Aus den von der Klägerin dargelegten Gründen bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 13. März 2014 zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise zur Neubescheidung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Klägerin die allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht erfülle. Das nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen, vom Vorliegen dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung abzusehen, sei nicht auf Null reduziert. Die Klägerin habe nicht alle ihr zumutbaren Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung vorgenommen. Sie habe auch nicht dargelegt, dass ihr die Passbeschaffung unzumutbar sei. Eine Ermessensentscheidung des Beklagten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG sei hier nicht erforderlich gewesen, da im Regelfall das Ermessen dahin intendiert sei, vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nicht abzusehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausnahmefalles, der eine Ermessensbetätigung erforderlich mache, fehlten hier.

Die Abweisung des Verpflichtungsantrags mit der Begründung, das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG sei nicht dahin reduziert, dass der Beklagte verpflichtet wäre, vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abzusehen, ist nach dem Zulassungsvorbringen der Klägerin ernstlichen Richtigkeitszweifeln ausgesetzt. Das Verwaltungsgericht hat nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Identität der Klägerin geklärt ist und von dieser erhebliche Schwierigkeiten bei der Passbeschaffung geltend gemacht worden sind. Ist die Identität des Ausländers geklärt, ist die Vorlage eines gültigen Passes insoweit nicht erforderlich und das öffentliche Interesse an der Passbeschaffung jedenfalls im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen als eher gering zu gewichten (vgl. Senatsbeschl. v. 28.10.2010 - 8 LA 229/09 -, V.n.b., Umdruck, S. 9). Hinzu kommen von der Klägerin geltend gemachte Schwierigkeiten bei der Passbeschaffung. Sie hat im erstinstanzlichen Klageverfahren und auch im Zulassungsantrag Anhaltspunkte aufgezeigt, die auf eine Unmöglichkeit der Passbeschaffung hindeuten, so dass es auf die vom Verwaltungsgericht verneinte Frage der Zumutbarkeit der Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht mehr ankäme. Angesichts dieser Umstände erscheint es unter Zugrundelegung der in der Rechtsprechung des Senats entwickelten Maßstäbe (vgl. Senatsurt. v. 19.3.2012 - 8 LB 5/11 -, juris Rn. 92 f.) nicht ausgeschlossen, dass sich nur ein Absehen von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG als ermessensfehlerfreie Entscheidung darstellt.

Auch die Abweisung des Neubescheidungsantrags mit der Begründung, eine Ermessensentscheidung des Beklagten über ein Absehen von dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG sei schon nicht erforderlich, ist nach dem Zulassungsvorbringen der Klägerin ernstlichen Richtigkeitszweifeln ausgesetzt. Das Verwaltungsgericht geht fehl in der Annahme, dass nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen sei dahin intendiert, dass im Regelfall nicht vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden dürfe, so dass regelmäßig weder eine Ermessensbetätigung noch eine Ermessensbegründung erforderlich seien. Durch den Wortlaut sowie den Sinn und den Zweck der Bestimmung in § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist das ausländerbehördliche Ermessen ersichtlich nicht vorgeprägt. Eine Betätigung dieses Ermessens ist auch nicht nur in Ausnahmefällen geboten. Durch § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist bei den dort umschriebenen Aufenthaltstiteln das Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG vielmehr in das nicht weiter gebundene Ermessen der Ausländerbehörde gestellt. Ent-

sprechend dem Zweck der Norm, eine zusammenfassende Sonderregelung für die Aufnahme in das Bundesgebiet aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zu schaffen, ist eine umfassende und grundsätzlich offene Abwägung zwischen den hinter § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG stehenden öffentlichen Interessen und den privaten Interessen des Ausländers zu treffen (so BVerwG, Beschl. v. 3.12.2014 - BVerwG 1 B 19.14 -, juris Rn. 7; Urt. v. 14.5.2013 - BVerwG 1 C 17.12 -, BVerwGE 146, 281, 293; Urt. v. 30.3.2010 - BVerwG 1 C 6.09 -, BVerwGE 136, 211, 220 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.4.2016 - OVG 11 B 17.14 -, juris Rn. 30 f.; Bayerischer VGH, Beschl. v. 9.3.2016 - 19 CS 14.1902 -, juris Rn. 12; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 11.7.2014 - 13 LB 153/13 -, juris Rn. 57; Senatsurt. v. 19.3.2012, a.a.O., Rn. 91). An der danach erforderlichen Ermessensbetätigung des Beklagten fehlt es hier.

Der Senat vermag im Berufungszulassungsverfahren auch nicht ohne Weiteres festzustellen, dass sich die erstinstanzliche Entscheidung im Ergebnis (vgl. zum Maßstab der Ergebnisrichtigkeit: BVerwG, Beschl. v. 1.2.1990 - BVerwG 7 B 19.90 -, Buchholz 310 § 153 VwGO Nr. 22) als richtig erweist.

Das Berufungszulassungsverfahren wird als Berufungsverfahren unter dem gerichtlichen Aktenzeichen

8 LB 129/16

fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 2371, 21313 Lüneburg, einzureichen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfor-

dernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 VwGO).

Der Klägerin ist auf ihren Antrag nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO für das Berufungszulassungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Entscheidung über die Beordnung beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 1 und 3 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten. Im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst. Der Ansatz von Gerichtsgebühren für das Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren ist im Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), nicht vorgesehen. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. van Nieuwland

Hüsing

Dr. Weichbrodt

Beglaubigt
Lüneburg, 07.09.2016

- elektronisch signiert -
Elbers
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle